



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3260
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-Z26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag mit E-Mail vom 18.05.2021

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: Berlin, 17.06.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 18.05.2021 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Die Kommunikation zwischen dem Büro des Ministers und dem Büro Elon Musks zur Anbahnung des Treffens am 17.05.2021 auf der Baustelle in Grünheide. Ebenso vorbereitende Unterlagen.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt und übersende Ihnen die vorhandenen Unterlagen im Anhang. Im Übrigen wird festgestellt, dass zu der von Ihnen erfragten Auskunft keine amtlichen Informationen vorliegen.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

1) Sachverhalt:

Zu dem von Ihnen erfragten Sachverhalt hat es am 17.05.2021 gegen





Seite 2 von 2

18.00 Uhr eine Kommunikation zwischen dem Büro des Ministers und dem Stab von Tesla gegeben. Inhalt war die Vereinbarung eines Treffens von Herrn Elon Musk mit Herrn Bundesminister Scheuer auf der Baustelle in Grünheide. Tesla hat zu diesem Zweck dem BMVI eine vorbereitende E-Mail übermittelt.

2) Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Nach Prüfung des Sachverhalts wird dem Antrag in Form einer teilgeschwärzten Abschrift der in der Anlage beigelegten, vorbereitenden E-Mail teilweise stattgegeben. Personenbezogene Daten wurden geschwärzt, § 5 Absatz 1 IFG. Weitere Vorbereitungsunterlagen wurden nicht erstellt. Soweit im BMVI keine amtlichen Informationen vorliegen, besteht kein Anspruch aus § 1 Absatz 1 IFG.

3) Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist hier nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

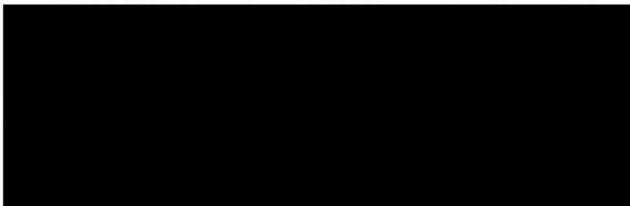
4) Verbraucherinformationengesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Zu 2.

Die Stattgabe Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

